



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Geschäftsführungsdienstleistungen zwischen der Stadt Zittau und der Städtischen Dienstleistungs-GmbH Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.10.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	24.10.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§28 SächsGemO
Bereits gefasste Beschlüsse	
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Hintergrund: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung SDG / Eigenbetrieb FuKD

Die Stadt Zittau beauftragt mit Leistungen in den Bereichen Bauhof, Winterdienst und Pflege der kommunalen Grünanlagen im Stadtgebiet Zittau die Städtische Dienstleistungs-GmbH Zittau und den Eigenbetrieb Forst/Kommunale Dienste. Der Aufwand im Haushalt stellt für die Stadt Zittau mit 2.016.825 Euro eine relevante Größe dar, die von der Kämmererei und den Fachbereichen stets im Fokus steht. Weiterhin ist die Sauberkeit der Stadt eine Aufgabe, die der Stadtverwaltung und auch den StadträtInnen und BürgerInnen am Herzen liegt. Immer wieder gehen Hinweise ein, die aufgrund des limitierten Budgets nicht bearbeitet werden können. Hinzu kommt, dass die Kostensteigerungen insbesondere durch die Lohnentwicklung nicht dauerhaft über organisatorische oder technologische Effizienzmaßnahmen abgefangen werden können.

2017-2018 wurde daher unter Leitung der Städtischen Beteiligungs-GmbH Zittau (SBG) und Mitwirkung der Städtischen Dienstleistungs-GmbH Zittau (SDG), dem Eigenbetrieb Forst und Kommunale Dienste und der Stadtverwaltung an Modellen gearbeitet, das erbrachte Leistungsvolumen bei steigenden Kosten nachhaltig zu sichern.

Im SBG-Aufsichtsrat 12/2016 wurde über die Erstellung einer Studie zu möglichen Optionen für den Bereich Bauhof/Grünflächen der SDG und des Eigenbetriebs Kommunale Dienste entschieden. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurde überprüft, in welcher Organisationsform Leistungen kostengünstiger erbracht und knapper werdende Ressourcen effektiver eingesetzt werden können.

Zwischenergebnis:

Im Vergleich der Jahresabschlüsse weisen beide Einheiten eine grundsätzlich ähnliche Struktur in ihrer Erfolgsrechnung auf. Größter Aufwandsposten ist jeweils der Personalaufwand. Über den Posten Entlohnung können jedoch keine Einsparungen generiert werden. Die Produktivität pro Vollbeschäftigten ist vergleichbar.

Eine untersuchte Option war die Kommunalisierung der Aufgaben. Damit fällt zwar keine Mehrwertsteuer auf die Bauhofleistungen der SDG an, dafür sind die Mitarbeiter nach dem TVÖD zu entlohnen.

Die Option der Zusammenführung auf Ebene der SDG bringt mittelfristig auch keine Effekte, da aufgrund der Personalüberleitung die Vergütung der Mitarbeiter vorerst weiter gesichert ist. Zudem kann der Eigenbetrieb auf die Förderung von Arbeitsverhältnissen (2. Arbeitsmarkt) zurückgreifen, was der SDG nicht möglich ist.

Keine der beiden Organisationsformen hat damit einen klaren Vorteil gegenüber der jeweils anderen Einheit, so dass eine Zusammenführung mittelfristig keine monetären Effekte für die Stadt Zittau bringt.

Lösung:

Verbesserungen können jedoch durch eine stärkere Vernetzung der beiden Einheiten erreicht werden, indem bspw. die Leitungsebene bei der Stadt zusammengefasst wird. Dadurch würde sich eine **umsatzsteuerlichen Organschaft** zwischen der Stadt (Organträger) und der SDG (Organgesellschaft) begründen, die Umsätze zwischen Stadt und SDG wären Inhouse-Geschäfte und die Mehrwertsteuer entfällt.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die umsatzsteuerliche Organschaft erfordert die finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers. Die finanzielle Eingliederung liegt über die mittelbare Beteiligung über die SBG vor. Die organisatorische Eingliederung erfordert das direkte Weisungsrecht zwischen Organträger Stadt und der Organgesellschaft SDG. Anerkannte Praxis ist die Entsendung eines Angestellten des Organträgers in die Geschäftsführung der Organgesellschaft, d. h. der Geschäftsführer der SDG müsste Angestellter der Stadt Zittau sein. Die Wirtschaftliche Eingliederung kann über die Weiterverrechnung einer Managementumlage dargestellt werden. Um Rechtssicherheit bezüglich der steuerlichen Würdigung durch die Finanzverwaltung zu

bekommen, wurde mit Schreiben vom 27.09.2018 und unter Vorlage des Vertragsentwurfes über die Erbringung von Geschäftsführungstätigkeiten die verbindliche Auskunft vom Finanzamt eingeholt. Die verbindliche Auskunft vom 13.11.2018 liegt vor, die die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft entsprechend der Darlegungen anerkennt.

Die Aufsichtsräte der SBG und der SDG wurden regelmäßig über den aktuellen Stand und die nächsten Schritte informiert. Die letzte Information erfolgte im 2. Quartal 2019.

Umsetzung:

- Die finanzielle Verflechtung ist über die mittelbare Beteiligung über die SBG gegeben.
- Zur Erreichung der organisatorischen Verflechtung ist ein Angestellter der Stadt in die Geschäftsführung der SDG zuzuweisen. Dazu erfolgte die Änderung des Stellenplanes der Stadt Zittau 2019 ff, der mit Stadtratsentscheidung zum Doppelhaushalt 2019/2020 Anwendung finden kann. Die Einstellung von Herrn Daniel Brendler in der Stadt Zittau ist damit tarifrechtlich und haushaltsrechtlich möglich und zum 01.01.2020 vorgesehen.
- Zur Erreichung der wirtschaftlichen Verflechtung ist der Vertrag über die Erbringung von Geschäftsführungstätigkeiten zwischen der Stadt Zittau und der SDG abzuschließen.

–

Über diesen Vertrag ist der heutige Stadtratsbeschluss zu fassen. Der Vertrag ist dem Beschluss als nicht-öffentliches Dokument beigelegt. Der Vertrag wurde intensiv zwischen den Fachkollegen Justizariat, Finanzen, Beteiligungsmanagement, Personal, Bauamt und Rechnungsprüfung beraten und erarbeitet.

Der Aufsichtsrat der SDG wird in seiner nächsten regulären Sitzung den Beschluss fassen.

Die aktuell bestehende umsatzsteuerliche Organschaft zwischen SDG und SBG entfällt damit ohne finanziellen Nachteil.

Das aktuelle Anstellungsverhältnis zwischen SBG und Herrn Brendler wird ruhend gestellt. Im anschließenden Beschluss 169/2019 wird die formale Einstellung von Hr. Brendler bei der Stadtverwaltung Zittau behandelt. Beide Beschlüsse beziehen sich aufeinander.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt den Vertrag über die Erbringung von Geschäftsführungstätigkeiten zwischen der Stadt Zittau und der Städtischen Dienstleistungs-GmbH Zittau.